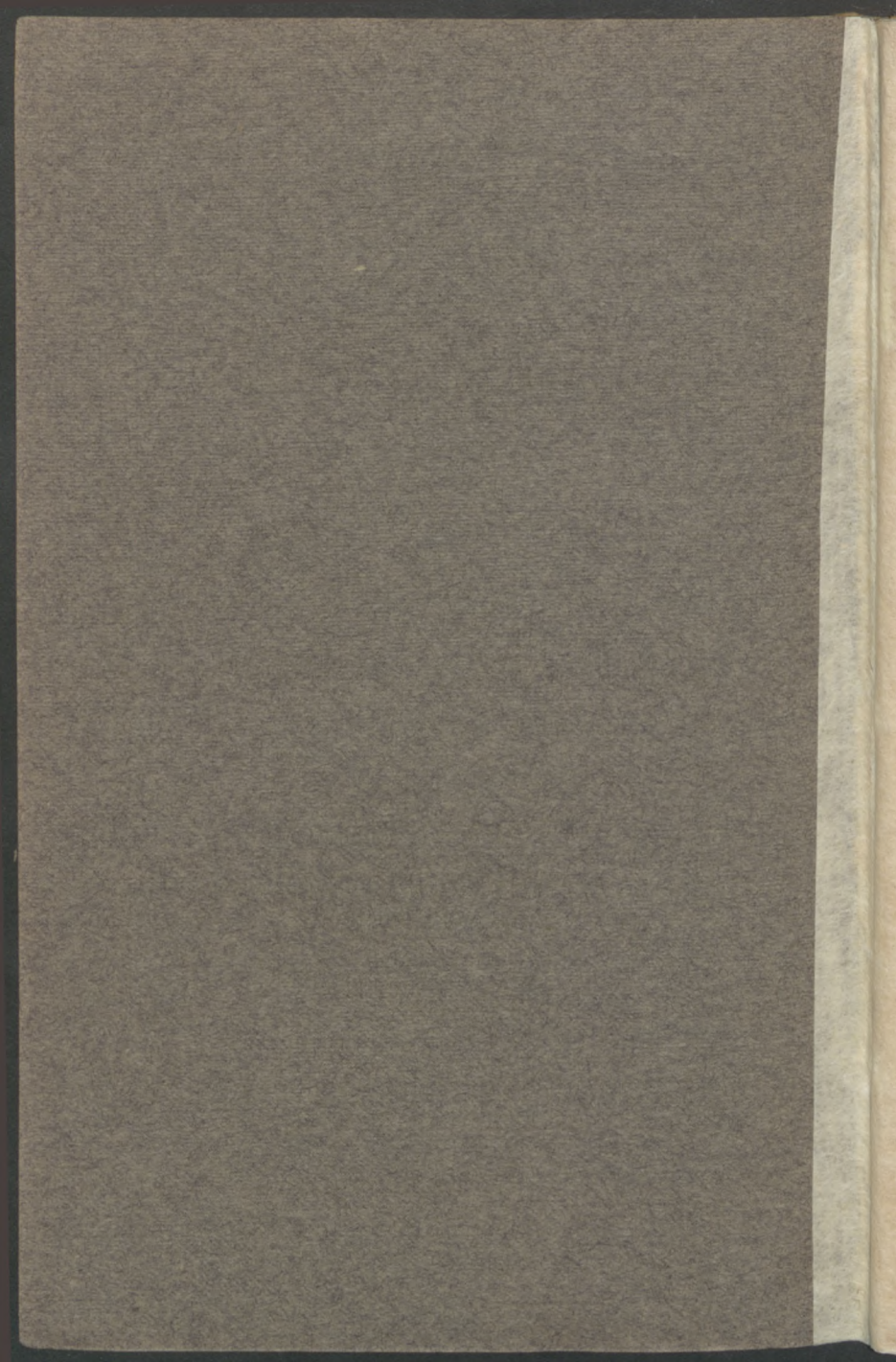


Aus der Geschichte der  
Thorner  
Artushofbrüderschaften

Vortrag,  
zur Feier des 25jähr. Bestehens  
der Artusgesellschaft in Thorn  
+ am 18. Dezember 1915 +  
gehalten von  
Lic. Freytag

Thorn 1917





Aus der Geschichte der  
Thorner  
Artushofbrüderschaften

Vortrag,  
zur Feier des 25 jähr. Bestehens  
der Artusgesellschaft in Thorn  
+ am 18. Dezember 1916 +  
gehalten von  
Lic. Freytag

Thorn 1917.

362305



W 2508/64



Der Tafelrunde gesamte Schar  
Zu Dianasdrun versammelt war  
Den Festlichkeiten beizuwohnen  
Bei König Artus, dem Bretonen.  
Viel hohe Stangen sah man ragen  
Am Plane vor der Zelte Raum;  
Man fand' — in Wahrheit kann ich's sagen —  
Im Speßart so viel Bäume kaum:  
Mit solchem Ingesinde lag  
Herr Artus dort, des Pfingstfests Tag  
Zu feiern mit viel edlen Frauen.

Das war König Artus' Hof, wie ihn die Sage schilderte, und wie ihn Wolfram von Eschenbachs gewaltige Parzivaldichtung dem deutschen Volke bekannt gemacht.

Es ist ein weiter Weg von des Sagenumwobenen Britenkönigs Heimat bis ans Ufer der Weichsel und von dem Heldenkreis, der sich um jenen schart, bis zu der Gesellschaft deutscher Bürger, die sich einst in unserer guten Stadt Thorn zu einer Tafelrunde König Artus vereinigten. Wir wollen in wenigen Minuten diesen Weg zu durchheilen versuchen.

Artus war der Sohn Uterpendragons und der Igerne, die dieser dem Herzog Gorlois von Cornubien, der sie in Tintagol festhielt, mit Hilfe des Zauberers Merlin abgenommen hatte. Er ist der heldenhafte Führer der Briten in ihren Kämpfen gegen die in Britannien eingefallenen Angelsachsen unter Hengist und Horsa und soll 537 gestorben sein. Schon der erste geschichtliche Bericht aus dem 9. Jahr-

hundert, der seinen Namen erwähnt, zeigt seine Gestalt, durch die Sage verklärt, als den unwiderstehlichen Welteroberer, und die weitere Ausgestaltung der Sage auf dem Boden der Bretagne, wohin sie durch die von Wales nach Armorika ausgewanderten Briten verpflanzt war, läßt um seine Person sich die auserlesensten Helden sammeln und unter seiner Führung kühne Heldentaten begehen und dem Minnedienst sich weihen. Die von ihren Abenteuern zurückkehrenden Helden vereinigten sich an der Tafel des Königs.

Gemäß der Tafelrunder Sitten

War kreisrund sie zurecht geschnitten,

Denn dies war ihr Gesetz und Satz:

Sie hatte keinen Ehrenplatz

Und alle Sitze waren gleich.

Zugleich gebot der König reich,

Daß edle Ritter, werthe Frauen

Sich an der Runde ließen schauen;

Wer Preis genoß, Weib oder Mann —

Zum Mahl zog Artus all heran.

Nachdem im Laufe der Zeit die Artus Sage sich mit der Grals Sage verbunden hatte, kam in jene Tafelrunde ein neuer Geist. Die ursprünglich etwas derben und ungefügigen Ritter König Artus erscheinen nun verfeinert und veredelt. So wurde in der Anschauung des späteren Mittelalters König Artus „das Muster eines durch alle Tugenden ausgezeichneten Herrschers, seine Ritter erschienen als das Vorbild aller edeln und vornehmen Männer, die auf ritterliche Weise lebten, sein Hof galt als die Schule höfischer Sitte, ritterlichen Wesens und feiner Bildung.“



„O sage mir“, fragt bei Wolfram von Eschenbach der junge Parzival den Fürsten Karnachkarnanz, den ersten Ritter, den er in seinem Leben sieht, und den er zuerst für Gott selbst gehalten,

„O sage mir, was Ritter sind?  
Hast Du auch keine Gotteskraft,  
So sag mir, wer gibt Ritterschaft?“

„Die theilet König Artus aus.  
Denn, kommt Ihr, Junker, in sein Haus,  
So könnt Ihr Ritters Namen nehmen  
Und braucht euch dessen nicht zu schämen.“

Was Wunder, daß man das, was die Phantasie beschäftigte, auch in die Wirklichkeit umzusetzen suchte.

Die Sage berichtete und die Heldenlieder sangen davon, daß nach fröhlichem Mahle die Helden des Königs Artus sich an kriegerischen Spielen ergöhten und im Gebrauche der Waffen durch Wettkämpfe übten. Das konnte die Gegenwart auch, und so entstand zunächst in England, der Heimat der Artus Sage, eine Art von Turnieren, zu bestimmten Zeiten und nach bestimmten Regeln gehalten, die man König Artus Tafelrunde oder König Artushof nannte. Die Hauptbestandteile dieser Feste, die meist am Pfingstfeste abgehalten wurden, waren ein großer Schmaus, das Lanzenrennen oder Tostieren und Tänze.

Im Jahre 1344 nahmen die Artusfeste in England eine andere Form an. Da ließ König Eduard III. in Windsor ein Haus bauen, in dem zu bestimmten Zeiten Artus-Tafelrunden gehalten werden sollten. Allerdings hat die von ihm gestiftete Tafelrunde in

dieser Form nur wenige Jahre bestanden. Schon 1348 wurde sie zum Ritterorden des Hofenbandes umgewandelt, gab ihre Beziehung zu König Artus auf und stellte sich unter dem Schutz des heiligen Georg, des Schutzpatrons der christlichen Ritterschaft.

Noch ehe die Entwicklung der Artushöfe in England zum Abschluß gekommen war, waren sie nach dem fernen Preußen übertragen worden. Nur von England her kann diese Einrichtung nach Preußen gekommen sein, denn das deutsche Mutterland kennt die Artushöfe nicht. Aber der rege Handelsverkehr des preußischen Ordenslandes mit England sowie die Berührung mit dem englischen Rittertum durch die Teilnahme englischer Kriegsgäste an den Kriegszügen des Ordens gegen die Littauer schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert läßt diese Uebertragung sehr verständlich erscheinen. Doch entwickelten sich die Artushöfe hier im Osten ganz anders. Besonders eigenartig war es, daß sie sich hier mit dem deutschen Genossenschaftswesen verbanden, und daß sich hier der Name Artushof fast sogleich auf die Gebäude übertrug, noch ehe es in England dazu kam, und daß der Name ausschließlich an ihnen haftet.

Solche Artushöfe gab es in den sechs größeren Städten des preußischen Ordenslandes Thorn, Kulm, Elbing, Danzig, Braunsberg und Königsberg. Außerdem befinden sich Artushöfe nur noch in Stralsund und Riga.

Der älteste aller dieser Artushöfe ist derjenige zu Thorn gewesen.



Die Ueberlieferung, die zuerst vom Jahre 1618 uns erhalten ist, sagt darüber folgendes: „Der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen hat im Jahre 1311 und 1312 ein sehr löbliches und dem ganzen Lande nütliches Werk gestiftet. Denn weil dies Land mit stetem Kriege wider die ungläubigen Heiden zu tun gehabt, und sich die Einsassen und rittermäßigen Leute aus fremden Landen mit großer Anzahl in Land und Städte gesetzt, desgleichen die Kaufmannschaft in dieser neuerbauten Provinz zu Lande und Wasser merklich zugenommen: Als hat genannter Hochmeister zu Beförderung und Anwachs beides der rittermäßigen Kriegerleute als auch der Handels- und Kaufleute an unterschiedlichen Orten Bruderschaften und Kompen-Häuser (d. h. Gesellschaftshäuser), welche man König Artus Hof genannt, gestiftet und angerichtet, inmaßen dann die Stadt Thorn, welche zum Wiedermal (zum zweiten Male) No. 1236 auf jetziger Stelle erbauet, auch solcher Wohlthat ihrer Herrschaft theilhaftig worden. Und hat 1311 und 1312, wie gedacht, genannter Hochmeister zu Thorn die Bruderschaft St. Georgii zu Hoffe im Kompenhause angestellt und gestiftet. Zu welcher Bruderschaft gewesen die Geschlechter, welche von der ersten Foundation derselben Stadt allda gewohnet und fürnehmlich sich im Kriege wider die Ungläubigen wohlbehalten haben. Dieselben sind mehrenteils Westfalen, Sachsen und Ausländer gewesen und sind genannt worden die Bruderschaft St. Georgii. Es haben aber auch bald hernach durch Anordnung gedachten Herrn Hochmeisters die

Korn-Käufer eine besondere Brüderschaft und Kompenhaus auf der Segler-Basse gehabt.“

Man wird diesem späten Bericht, der leider durch keine urkundlichen Quellen unterstützt wird, nicht unbedingte Zuverlässigkeit in jeder Einzelheit zutrauen dürfen. Mir scheint die Entstehung der beiden Kompenhäuser zunächst einfach dem Bedürfnis des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der verschiedenen Gesellschaftsklassen zugeschrieben werden zu müssen. Der Hochmeister hat dann in richtiger Erkenntnis der Bedürfnisse des Landes durch Stiftung der Georgsbrüderschaft, der er zugleich die Aufgabe stellte, ritterliches Leben nach Art der Artustafelrunden zu pflegen, dem einen Kompenhause seine besondere Eigenart aufgeprägt, die dann in seiner Benennung als Artushof ihren Ausdruck fand. Wir werden dieses Haus uns wohl noch als einen einfachen Holzbau zu denken haben, der vielleicht nur durch seine Größe sich von den übrigen Häusern der jungen Stadt unterschied.

Wichtiger ist es für uns, uns ein Bild von der Gesellschaft zu machen, die in dieser St. Georgsbrüderschaft ihren Vereinigungspunkt fand. Darüber sagt uns, wie wir eben hörten, die Ueberlieferung, es seien in ihr vereinigt gewesen die Geschlechter, welche vor der Begründung der Stadt in ihr gewohnt hätten, und die zum größten Teile aus Westfalen und Sachsen hergekommen wären. Die Angabe stimmt mit den Ergebnissen der neuen Forschung überein, die nachgewiesen hat, daß unter den Leuten, die eine führende Stellung in der Be-



völkerung des neuen Kolonialgebietes einnahmen, eine große Anzahl aus Niedersachsen herstammte. Und wenn wir die Namen der ersten uns bekannten Bürgermeister uns vergegenwärtigen, so sind darunter verschiedene, die deutlich auf Westfalen als ihre Heimat hinweisen, wie die Namen von Essen und von Soest, während die Ueberlieferung auf die Familie von der Brücken aus Dortmund stammen läßt. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß unter den ältesten urkundlich belegten Namen auch manche auf Schlesien als auf die Heimat ihrer Träger weisen. Wichtig ist aber ein anderes Stück unserer Ueberlieferung. Da heißt es, der Hochmeister habe die Bruderschaften und Kompenhäuser gegründet „zu Beförderung und Anwachs beides der rittermäßigen Kriegersleute wie auch der Handels- und Kaufleute“ und der Zusammenhang zeigt, daß der Artushof für jene, das Kompenhaus in der Seglerstraße für diese bestimmt war. Wer sind jene rittermäßigen Leute? Wir dürfen dabei nicht an den Adel denken. Ritter (miles) ist stets ein persönlicher, erworbenener Titel, nicht an den Geburtsadel geknüpft. Wir müssen uns vorstellen, daß es in der ersten Kolonialzeit in Preußen überhaupt nur bürgerliche Händler und Gewerbetreibende und daneben rittermäßige Ansiedler gab, während der deutsche Bauer erst im letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts in stärkerer Zahl nach Preußen kam. Dabei gab es keinen scharfen Unterschied zwischen dem Stadtbürger und den rittermäßigen Leuten, Bürger erwarben Lehngüter und führten den Rittersitel, und grund-

befitzende Vasallen und Ritter waren gleichzeitig Stadtbürger.“

Rittermäßiges Leben und ritterliche Uebungen werden also wohl der Zweck und das Ziel der Georgsbrüderschaft gewesen sein, die im Artushofe den Schauplatz ihres genossenschaftlichen Lebens hatte. Wir erfahren darüber aus dem 14. Jahrhundert hier in Thorn ebensowenig, wie von dem Leben und Treiben in den anderen preußischen Artushöfen. Sicher dürfen wir annehmen, daß das Turnier, das ritterliche Kampfspiel, festliche Unterhaltung und Vorübung für den Krieg im Mittelpunkte des genossenschaftlichen Lebens gestanden haben. Daneben hat aber auch die durch einen guten Trunk gewürzte Geselligkeit und wohl auch die gelegentliche Veranstaltung festlicher Versammlungen für Männer und Frauen nicht gefehlt. Gab doch König Artus Hof, wie ihn die Sänger schilderten, wie den Namen, so auch das Vorbild für die Brüderschaft und ihre Betätigung her.

Aber nicht allzulange konnten sich die rittermäßigen Leute ihre vornehme Abgeschlossenheit bewahren. Die Ueberlieferung berichtet darüber folgendes: „Als man hernach befunden, daß die Brüderschaft St. Georgii im Kriege sehr vermindert und in ihrer Zahl merklich abgenommen, sind gemeldete Brüder St. Georgii Rats worden und entschlossen, der Kaufleute Brüderschaft auf derselben Kaufleute bittlich Anhalten in ihr Kompenhaus zu incorporiren, welches auch geschehen im Jahre 1385.“

Man wird freilich die Gründe für diesen Zusammenschluß noch in anderen Dingen



suchen müssen als in der Verminderung der Brüder durch die Verluste, die ihnen die Kriege zufügten. Es ist eine erst in neuester Zeit festgestellte Tatsache, daß der Zuzug rittermäßiger Leute aus dem deutschen Mutterlande gegen Ende des 14. Jahrhunderts verstiegte. Zugleich hatte die zunehmende Kultur des Landes und der Handel einen Wohlstand geschaffen, der die Vertreter des letzteren jenen ritterbürtigen Leuten im Besitz und damit auch zugleich in der Art der Kriegsdienstpflicht angenähert hatte. Zum Kriegsdienst waren sämtliche Bürger verpflichtet, aber nach dem Besitz regelte sich die Art dieser Verpflichtung. Nun hatten auch die Kaufleute mit Pferd und Harnisch zu dienen. Waren sie so den rittermäßigen Leuten gleichgestellt gerade in dem, was diese früher von ihnen unterschieden hatte, war es natürlich, daß sie sich auch bemühten, die Schranke zu Fall zu bringen, die sie bisher von diesen getrennt hatte. — Ein anderes noch mochte die Mitglieder der St. Georgsbrüderschaft gerade jetzt geneigt machen, ihrem Wunsche zu willfahren. Man hatte sich entschlossen, den Artushof massiv zu erbauen und ihm eine neue Gestalt zu geben. Aber die Kosten wurden dem engbegrenzten Kreise der Georgsbrüder zu groß, und man hatte deshalb den Wunsch, die leistungsfähigen Kaufleute zu diesem Werke heranzuziehen. So erfolgte denn die Aufnahme der Kaufleute unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die Brüderschaft St. Georgii als die ersten Fundatores und Besitzer dieser Brüderschaft vor sich die Bank zur linken

Hand, da man in den Brüderhof eingeht, behalten, in welcher allein erstlich alle Ratspersonen, keinen ausgeschlossen, Brüder geblieben und durch die Ratsküre noch jetziger Zeit de facto Brüder werden. Zum andern alle alten Brüder St. Georgii, welche vor dieser Inkorporation gewesen. Zum dritten dieser alten Brüderschaft Nachkömmlinge, zum vierten die, so ein Erbarer Rat von den anderen Brüdern, des Hofes zu dieser Brüderschaft qualificiert befindet und durch ihre Wahl darein verstatet, welche Kür allein bei E. Erbarer Rat bleibet als obersten Patronen und Aeltesten dieser Brüderschaft.

2) Zum andern, daß die Kaufleute auf ihre Unkosten das Gewölbe im Kompenhause geschlossen.

3) Zum dritten. Vor alle Brüder des Hofes insgemein, sowohl die, so in der Brüderschaft St. Georgii gewesen, als die anderen Brüder, die nicht darin gewesen, ist die Bank St. Marien angeordnet. In welche Bank ein jeglicher ehrliche Biedermann, doch kein Handwerksmann und andere, davon unten gedacht wird, zur Brüderschaft von den Bögten und Haus-Herren angenommen worden, welcher von ihnen des Hofes Brüderschaft würdig zu sein erachtet ward.“

Schon im folgenden Jahre hatten die Artusbrüderschaften Gelegenheit, den Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein in ihrem Heim zu begrüßen. Hier hat ihn der Rat, als er mit seinen Gebietigern in der Stadt weilte, bewirtet, und die Brüderschaften sollen ihn um Erteilung gewisser Privilegien gebeten haben



die ihnen dann auf dem nächsten Landtage zu Marienburg zuteil geworden seien.

Im folgenden Jahre soll dann eine Ordnung für den Hof gemacht worden sein, während daneben jede Brüderschaft noch ihre eigenen Gesetze hatte. Von 1447 ab wurden auch wenigstens in der Georgsbrüderschaft Verzeichnisse der Mitglieder der Brüderschaften geführt, die nicht nur ihre eigenen Namen, sondern auch die ihrer Frauen und Kinder enthielten. Leider sind die Brüderbücher nicht erhalten und damit eine unschätzbare Quelle für die ältere Familienforschung verloren gegangen. Die Namen der Marienbrüder wurden 1506 in eine hölzerne Tafel geschrieben.

Noch einmal wurde der Kreis der zur Teilnahme an dem Artushofe Berechtigten erweitert. Etwa im Jahre 1460 wurde eine dritte Bank im Artushofe errichtet, nämlich die Reinholds-Bank und zwar für die Brüderschaft der Schiffer oder Kahnführer „als die, so nicht allein den Kaufleuten in ihrem Gewerbe beförderlich, sondern auch selbst Kaufmannschaft treiben.“

Leider wissen wir nur wenig von der Verfassung des Hofes und dem Leben und Treiben in demselben in jener früheren Zeit. Immerhin geben uns einige erhaltene Rechnungen vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, sowie ein Bruchstück einer Hofordnung etwa aus derselben Zeit einige Auskunft.

Der Rat war der oberste Verwalter, das Haupt der Brüderschaften. Er ernannte aus seiner Mitte zwei Hofherren, die „für den Hof zu walten“ hatten, und von denen einer die

Verwaltung der Kasse übernahm. Neben ihnen, vielleicht über ihnen standen zwei Bögte, die mit jenen zusammen die Ordnung im Hofe aufrecht erhielten und über geringere Vorgehen der Brüder an Ort und Stelle urteilten.

Zur Bedienung der Gäste waren zwei Schenken angestellt, die von der Verwaltung besoldet wurden und die alljährlich Schürzen geliefert erhielten.

Der Hof besaß für die Zwecke des täglichen Gebrauches eine Anzahl von Geschirren und Tischzeug. Groß war der Vorrat nicht. Als im Jahre 1498 die Verwaltung an die neuen Hofherren überging, übernahmen sie an dergartigem Besitz: 7 Teller, 7 große Schüsseln, 1 kleines Schüsselchen, 1 Salzfaß, 2 große Kannen, 1 zerbrochene Kanne, 1 Leuchter, 1 Handfaß, 1 Kessel, 1 Rost, 1 Tischlaken und 9 Banklaken. Doch wird dieser geringe Besitz ergänzt, und wir lesen z. B., daß 1507 12 Krüge, 1508 10 Krüge, 1509 auf dem Fastnachts-Markt in Posen 6 zinnerne Schüsseln, 1506 eine Weinkanne gekauft werden. Auch werden in demselben Jahre 52 Krüge und eine Anzahl Gläser gekauft und vom Tischler Leistchen gemacht, um die Krüge und Gläser darauf zu stecken. Auch Ausgaben für einen Trichter, für eine Spülwanne, für Anfertigen von eingemauerten Schränken, Anbringen von Schloßern, für Ausbessern der Lichtkrone zeigen, daß der Hof doch nicht gar so ärmlich war. Wenig hören wir in dieser Zeit von silbernem Gerät, doch wird 1505 eine Ausgabe für Ausbesserung des silbernen Sturzes (großen Bechers) gebucht.



Was nun den täglichen Verkehr auf dem Hofe betrifft, so hören wir darüber aus der ältesten uns teilweise erhaltenen Hofordnung folgendes:

Alle und jede, die zu Hofe gehen wollen und des Hofes würdig sind, sollen den Hof allezeit, so man darauf schenket, halten und mitbezahlen in folgender Weise: Wer zu Hofe geht, gibt denselbigen Tag ganze Bezahlung, wer aber nicht kommt, gibt halbe Bezahlung und mag sich 1 Stof Bier an dem Tage nach Hause holen lassen; so er den vergißt zu holen, ist der Schade sein. Wenn aber jemand nicht einheimisch ist, soll er sich absagen und absagen lassen, und braucht dann den Hof nicht zu bezahlen. Ein Einheimischer soll keine Entschuldigung haben.

Wir ersehen aus diesen Worten, daß die Bezahlung so erfolgte, daß die an jedem Tage aufgelaufenen Kosten durch Verteilung auf die Brüder bestritten wurden und zwar so, daß die Anwesenden einen ganzen, die Abwesenden einen halben Anteil trugen. Darin lag natürlich ein besonderer Reiz, den Hof ohne Grund nicht zu versäumen. Es dürfte also täglich mit Ausnahme der Zeit, da der Hof geschlossen blieb, d. h. wohl in den Festtagen und in der Fastenzeit, ein recht lebhaftes Treiben im Hofe gewesen sein, zumal zu den Brüdern sich wohlrecht häufig eine Anzahl Gäste einfand. Wir werden annehmen dürfen, daß in Bezug auf die Einführung von Gästen gleiche Grundsätze herrschten als in anderen Artushöfen, z. B. in dem Danziger, daß nämlich Thorner als Gäste nicht eingeführt werden dürfen, da ihnen ja der

Beitritt zu den Bruderschaften offen stand, daß dagegen der Besuch auswärtiger Gäste, deren es bei dem lebhaften Handel Thorns gewiß oft recht viele in der Stadt gegeben hat, gern gesehen wurde. Allerdings verlangte man, daß jeder Fremde, der auf den Hof gebracht wurde, durch Bürgen sich verpflichtete, sich den Hofherren und Bögten und ihren Weisungen zu unterwerfen. Leider haben wir nur wenige gelegentliche Nachrichten über solche fremden Gäste. So wissen wir, daß im Jahre 1503 eine Reihe von Fremden den Hof besucht hat. Da werden uns Gutsbesitzer aus der näheren und ferneren Umgebung Thorns genannt, ferner eine Anzahl Danziger Bürger, darunter Hans Schachmann, ein Mitglied der einflußreichen Danziger Familie dieses Namens, und Sebald Becherer, ein Kaufmann, der sich gleichfalls großen Ansehens erfreute, der aber nicht lange danach durch einen Streit mit seinem Schwiegersohn, der zu einem Prozeß an der römischen Kurie führte, seiner Vaterstadt viel Ungelegenheit bereitete. Auch ein Kaufmann Jakob Brochmann von Antwerpen wird da genannt und endlich auch Jorge Buchführer, offenbar ein reisender Buchhändler, ein Beweis, wie hoch man in dieser Zeit des aufblühenden Humanismus, der auch in Thorn recht einflußreiche Anhänger hatte, diese Vermittler geistiger Werte schätzte. Auch die Künstler standen in hohem Ansehen. So wird dem Meister Antonius, der 1503, wie wir noch hören werden, im Auftrage der Bruderschaften beschäftigt ist, ein freier Hof für ein ganzes Jahr zugesagt. Zu anderer Zeit wird unter



den Gästen der Marschall des Bischofs von Kulm genannt, und der Starost von Dnbow.

Waren nun die Brüder und ihre Gäste bei ihrem Abendtrunk versammelt, so ist wohl das Treiben ein recht lebhaftes gewesen. Hier war der Ort, wo so manches Geschäft abgeschlossen wurde, hier auch der Ort, wo in Scherz und Ernst ein lebhafter Gedankenaustausch gepflegt wurde. Nicht immer ging es dabei friedlich her. Auch heftige Worte fielen und mußten durch strenge Strafen gebüßt werden. Da diese Strafen in der Regel an den Rat gezahlt und von diesem in einer Summe an den Rechnungsführer abgeliefert wurden, haben wir auch hierüber nur wenig Kunde. Doch hören wir, daß 1506 Bartholomaeus Ballik 10 Mark, eine sehr erhebliche Summe, zahlt, weil er Martin Matolke mit „unhöfischen Worten“ beleidigt hatte. Um schwerere Ausschreitungen zu vermeiden, galt hier wie anderwärts das Gesetz, daß man nicht bewaffnet den Hof betreten dürfe. Darum zahlen 1509 der eben genannte Martin Matolke und Gregor Ranzoch je 3 Mark Strafe, weil sie mit „Gewere“ auf den Hof gegangen.

Noch ist unter den Unterhaltungen, die der Hof bot, auch für diese Zeit das Turnier zu erwähnen. Gerade die Rechnungen von 1498 bis 1504 zeigen eine offenbar neu erwachende Vorliebe für das ritterliche Waffenspiel. 1498 sind bei der Uebernahme der Verwaltung durch die neuen Hofherren vorhanden 3 Harnische, etliche Schilde und Altharnische. In den folgenden Jahren wird dann eine Anzahl neuer

Harnische angekauft und die alten ausgebessert, alle aber regelmäßig durch den Harnischmacher wieder in Stand gesetzt. So wird 1506 ein Stechharnisch für 30 Mark gekauft, 1503 wird ein solcher erworben von dem Gelde der St. Marienbrüderschaft, 1501 wird gar ein Stechharnisch zu dem hohen Preise von 70 Mark gekauft und zwar von Bartholomäus Gärtner, dem Schwager des Nikolaus Kopernikus. Der Harnisch hatte vorher einem Manne angehört, der bald eine traurige Berühmtheit erlangen sollte, dem Simon Matern, der damals noch als Danziger Kaufmann nach Thorn gekommen war, um bei den hier versammelten Ständen Recht zu suchen, der aber ein Jahr später im Streben, seinen als Räuber gerichteten Bruder zu rächen, selbst die Räuberlaufbahn beschritt und zehn Jahre hindurch der Schrecken Preußens war.

Diese Harnische wurden an Mitglieder der Brüderschaften und auch an Gäste für 1½ bis 2 Mk. zum Gebrauch bei Turnieren verliehen. Solche Turniere wurden wohl von einzelnen Brüdern infolge von Wetten und Gelöbnissen gehalten. So geloben mehrfach junge Thorner ein Stechen für den Fall, daß ein anwesender Gast aus Thorn oder aus Wloclawek und andere bis zu einem bestimmten Tage eine Thornerin heiraten würde. Auch Herausforderungen zum Stechen fanden statt und das Ausschlagen einer solchen Forderung mußte auch durch eine Buße gesühnt werden. So zahlt 1504 Jakob Melmann 4 leichte Horn-gulden, weil er mit Gerhard Hiltfeld zu stechen ausgeschlagen hatte. Der Dank, der bei dem



Turnier an den Sieger fällt, wird 1507 von vier Brüdern gestiftet.

Zuweilen sind es freilich ganz andere Dinge, die die Brüder beschäftigten. So lesen wir in der Rechnung des Jahres 1503 folgendes:

„Am Tage Martini ist geschehen auf dem Hofe von den Brüdern eine Bewegung zu malen der heiligen Drei Könige Bild. Dieses ist worden endlich und gänzlich geschlossen am Sonntage bald nach Martini und zugekoren zu Schäffers Paul Fischer und Matthias Wachs-  
schlager. Item so haben bedingt Herr Matthias Korner und wir Schäffer und etliche Brüder des Hofes mit Antonio dem Maler davon ihm zu geben 30 Mark preußisch. So soll er alle Farbe, dazu allein Gold und Lasur ausgenommen, geben.“

Meister Antonius war in jener Zeit überhaupt tätig, den Artushof mit den Erzeugnissen seiner Kunst zu schmücken. Darüber eine andere Nachricht:

„Im Jahre 1503 haben Herr Mag Korner, Herr Gärtner und Herr Johann Koye meister Antonio Sankt Georgen-Bilde verdingt zu malen, so daß er 9 rheinische Gulden soll haben und ihm soll der Hof alle Gerätschaft geben. Actum am Abend aller Manne Fastnacht (Sannt. Invocavit). Und einen freien Hof ein Jahr lang haben ihm die Brüder zugesagt.“ — Das ganze Bild nach Lieferung aller Farben und Nebenarbeiten kostete 64 $\frac{1}{2}$  Mark und 3 Groschen.

Schmückte man so den Hof durch Werke der Kunst, so sollte ihm auch zuweilen der

Schmuck schöner Frauen nicht fehlen. Ist eigentlich ihre Anwesenheit schon Voraussetzung bei jedem Turnier, da der Dank für den Sieger, der Kranz für den Unterlegenen durch Frauenhand überreicht wurde, so wissen wir doch auch, daß es zeitweise auch Feste auf dem Artushof für die Frauenwelt gab. Freilich sind die Nachrichten darüber recht mager und doch ganz sicher. So zahlt 1503 zu dem Drei-Königs-Bilde: „Niklas Dreuß 1½ Mark, als Herr Johann Liesemann mit seiner Tochter tanzte“, und Heinrich Schettel verspricht 1½ Mark zu zahlen, „wenn die Jungfrauen auf Trium Regum, d. h. am Dreikönigstage, wieder auf dem Hofe tanzen würden.“ Besondere Festtage waren außerdem Fastnacht und der Katharinentag, 25. Nov., an dem die Wahlen stattfanden. Zur Fastnacht schenkte der Rat dem Hofe zu Gute ein Faß Bier, das die Brüder im folgenden Hofe frei haben sollten.

Ungefähr in dieser Gestalt erhielt sich das Leben im Artushofe während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts. Noch aus dem Ende desselben weiß Zerneckes Chronik von zwei Stechen zu berichten.

Am 21. Febr. 1583 (d. i. am Tage vor Fastnacht) ist ein Stechen mit Kröllen sehr kostbar und zierlich gehalten worden, den Dank hat Heinrich Ritter, den Kranz Hans Krüger davongetragen; dem ersten hat Jungfrau Anna Paulmann den Ring, dem andern Jungfrau Barbara Trost den Kranz überreicht.  
— Und unterm Jahre 1593 schreibt er:



Den 1. März (d. i. wieder am Tage vor Fastnacht) ist eine prächtige Collation (Mahlzeit) zu Artus-Hofe gehalten, darauf ein Kröllen- oder Junker-Stechen auf dem Markte geschehen, da vorgängig einem jeden Hofherren ein Stück schlesisch Tuch zur Kleidung seiner Lakaien gegeben ward. Hans Grätſch und Georg Rüdiger haben den ersten Ritt getan, davon Rüdiger samt dem Roß niedergefallen. Im anderen Ritt ward Hans Grätſch von einem Franzosen Thomas Merian vom Roß herabgestoßen. Im dritten stieß dieser Franzose auch den Rüdiger vom Pferde herunter; darauf Hans Grätſch im vierten Ritt es mit dem Franzosen nochmals gewagt, allein von ihm zum anderen male abgestoßen, und haben diese beiden über 17 Ritte getan, so daß die Rosse vor Mattigkeit nicht mehr gehen wollen. Hat also der Franzose den Dank, Grätſch und Rüdiger aber den Kranz, von Frauen und Jungfrauen präsentiert, davongetragen, und ist endlich die Lustigkeit mit einem honetten Tanze zu welchem keine Frau noch Jungfrau ohne vergängige Vergünstigung der Herren Bürgermeister gehen dürfen, im Hofe fröhlich beschloffen.

Hatte man aber die äußere Form der Brüderschaft aufrecht erhalten, der sie belebende Geist war doch im Laufe des 16. Jahrhunderts mit seinen tiefgehenden Umwälzungen auf allen Lebensgebieten ein anderer geworden. Das Rittertum war vorüber, das stehende Heer der Lanzknechte war an die Stelle des alten Bürgeraufgebots getreten. Die ritterliche Wehrhaftigkeit des Einzelnen hatte nicht mehr

die Bedeutung wie in der Vergangenheit. Dazu kam die Erneuerung des geistigen Lebens durch den Humanismus und die Reformation, die eine ganz andere Beurteilung der Persönlichkeit und ein anders geartetes Gemeinschaftsleben wachriefen. So mußte nun auch das Leben und Treiben in den Artushofbrüderschaften eine andere Gestalt gewinnen. Für die Schilderung der Zustände des 17. Jahrhunderts stehen uns nun nicht mehr die Rechnungen mit ihren Einzelheiten zu Gebote, wohl aber die das Leben in der Genossenschaft regelnden Satzungen und eine Anzahl von Niederschriften der Hofgerichtsverhandlungen, deren Bedeutung freilich oft im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Länge steht.

Im Jahre 1608 stellt der Rat eine neue Satzung für die Gesamtheit der Brüderschaften auf, die allein uns erhalten ist, während die wohl gleichzeitig neu niedergelegten Satzungen der drei einzelnen Brüderschaften nicht erhalten sind.

Als Ziel und Zweck der Hofbrüderschaft wird die Aufgabe genannt, daß bei dieser Stadt Ehr und Tugend, Wohlstand und Gedeihen erhalten werde nach dem Grundsatz: „Salus reipublicae suprema lex.“ Wie das durch die Brüderschaft geschehen könnte, wird im einzelnen ausgeführt und dabei auch ganz im Geiste der Zeit die Pflicht nicht vergessen, auf die rechte Erziehung der Jugend zu achten.

Die drei Brüderschaften oder Bänke sollen nach wie vor nach den drei Ständen, die zu ihnen gehören, gesondert bleiben, alle aber brüderlich verbunden, als der Stadt vornehmste



Bürgerschaft Glück und Unglück, Gutes und Widerwärtiges einträchtig mit einander tragen.

Der Rat ist der Patron und das Haupt der Bruderschaft. Vertreten wird er in dieser Eigenschaft durch zwei Hausvögte, die jährlich am Katharinentag von ihm gewählt werden, die an seiner Stelle die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Hofes führen. Die Verwaltung im engeren Sinne liegt den zwei Hofherren ob, die ebenfalls vom Rat am Katharinentage ernannt werden und zwar aus dem Kreise der Mitglieder des altstädtischen Gerichts. Die beiden Hausvögte, die beiden Hofherren und drei von den Ältesten der drei Bänke bilden das Hofgericht, das bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft und bei Verstößen gegen die Satzungen in erster Instanz entscheidet, während in zweiter Instanz und bei schwereren Verbrechen, die nicht mit Verweis, Geld oder zeitweiligem Ausschluß aus der Bruderschaft gesühnt werden können, unmittelbar der Rat richten soll.

Die Beforgung der Getränke soll fortan nicht mehr den Hofherren obliegen, sondern den Hofhaltern, 10 an der Zahl, die auf Vorschlag der Hofherren vom Rate 10 Tage vor Michaelis gewählt werden, und die in fünf Gruppen von je zwei den Hof in einem Jahresfünftel der Reihe nach halten. Ein Notar endlich besorgt die schriftlichen Arbeiten, ein Instigator der Bruderschaft hat die nötigen Anklagen beim Hofgericht anzubringen und zu vertreten. Während diese beiden Beamten selbst Mitglieder der Bruderschaft und doch zum Teil besoldet sind, ist der Hoffchenk, dem seine Frau

und seine Bedienten zur Seite stehen, ein Angestellter der Brüderschaft, der die Pflichten eines Wirtes den Brüdern gegenüber zu üben hat.

Will jemand in die Brüderschaft aufgenommen werden, so hat er diesen Wunsch durch zwei Hofbrüder den Hofherren anzusagen, die zusammen mit den Hausvögten seine Verhältnisse prüfen und dann die Entscheidung des Rates einholen. Wird die Aufnahme gewährt, so hat der neue Bruder an den Hof 1 Horn-gulden oder  $\frac{1}{2}$  poln. Gulden, an den Notar 5 Groschen, an den Schenken 3 Groschen zu zahlen. Danach hat er sich der Bank anzuschließen, der er seinen bürgerlichen Verhältnissen nach zugehört. „Ein jeder brauch sein Vection, so wird es überall wohl stehn.“

Nicht aufgenommen soll werden, wer noch nicht 21 Jahre alt ist. Ferner heißt es: Wer Bier schenkt, soll seiner Gäste warten und des Hofes sich enthalten. Welche Hökerei treiben, werden zu Hofe nicht verstattet. Handwerksleute gehören in ihre Zunftbrüderschaft und enthalten sich des Hofes. Ein Diener, welcher nicht an seines Herren Tisch sitzt, oder welcher in stehendem Dienst nicht mit seinem Herrn oder mit dessen Willen mit jemand anders in untadelhafter Handelsverwandtschaft steht, soll sich des Hofes enthalten. Frevler und Mißhändler, so von der Brüderschaft ausgeschlossen, sollen derselben entbehren, so lange sie sich nicht mit dem Hofgericht und Widerpart verglichen und dieselben zufrieden gestellt. Anzügliche Personen wie auch Leuteschänder und Verleumder werden ganz nicht zu Hofe geduldet, wes Standes die auch sein mögen



Besonders werden wir diejenigen Bestimmungen mit Aufmerksamkeit verfolgen, die das tägliche Treiben in dem Hofe und die besondern Hoffeste betreffen.

Es soll der Hof das ganze Jahr durch um 8 Uhr vormittags geöffnet und um 10 Uhr abends geschlossen werden. Das Austragen aber der Getränke soll um 2 Uhr nachmittags angehen. An den drei großen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ebenso an den Vorabenden dieser Feste und in der Karwoche bleibt der Hof geschlossen. Am Sonntag wird erst nach der Vesperpredigt geschlossen. Eine spätere Hofordnung von 1615 setzt fest, daß der Hof auf Simonis und Judä (d. h. am 28. Oktober) geöffnet und am Palmsonntag geschlossen werde. Es wird also während der Sommermonate der Hof geschlossen gehalten. Man wird wohl darin ein Zeichen sehen dürfen, daß in jener Zeit das Bedürfnis nach einem ausgiebigen Aufenthalt im Freien während des Sommers erwachte. Der Junkerhof mit seinem Garten, der ja den Artushofbrüderschaften gehörte, wird wohl in dieser Jahreszeit der begehrtere Aufenthalt gewesen sein.

Doch dürfte auch diese Schließung des Hofes nur den Ausschank von Getränken betroffen haben, nicht aber den übrigen Gebrauch des Hofes. Es sagt nämlich die Satzung von 1608 darüber folgendes: „Demnach nun der ganzen Stadt löblich und ihr nutz sei, daß Bürger und Einwohner täglich zu gewisser Zeit und Stelle zusammen kommen, von ihren Gewerben, Handel und Wandel Beredung zu halten, und also viel Sachen und Handel unter-

schiedlich verrichtet werden, so sind zu solchen ordinari Zusammenkünften und Verrichtung der Geschäfte täglich gewisse Stunden ange-  
setzt, vormittags von 9 bis 11 Uhr, nachmit-  
tags von 3 bis 5 Uhr.“ Zwischen 11 und 2  
und zwischen 6 und 7 bleibt der Hof ge-  
schlossen, und damit auch jeder pünktlich zur  
Mahlzeit zu Hause sei, ist der Aufenthalt vor  
dem Hofe in dieser Zeit bei einer an den  
Schenken sofort zu entrichtenden Strafe von  
1 Groschen verboten.

In den Bänken wird zu gewissen Zeiten  
täglich ein Ehrentrunk gehalten, doch soll nie-  
mand zum Trinken gezwungen werden. Kar-  
tenspiel, Würfelspiel und dergleichen ist im  
offenen Hofe verboten, da hierfür ein beson-  
derer Raum vorhanden ist. Wenn ein neuer  
Bruder eintritt, oder ein alter nach längerer  
Abwesenheit wieder in den Hof kommt, oder  
ein Gast im Hofe erscheint, so wird ihm ein  
Willkommentrunk gebracht; doch soll es nach  
der Verordnung von 1615 in seinem Belieben  
stehen, ob er ihn austrinken will oder nicht,  
während 1608 noch bestimmt wird, daß er sich  
in letztem Fall mit einer Gabe von 1 Gr. an  
die Armen lösen soll. Jeder hat täglich seine  
Zeche zu bezahlen. Tut er es dreimal nicht,  
wird ihm kein Bier mehr aufgetragen.

Sehr gesunde Grundsätze spricht die Ord-  
nung des Hofes von 1615 über das Maß-  
halten im Trinken aus. „Im Trinken“, sagt  
sie, „wird ein Jeder sein selbsteigener Befeh-  
geber sein, sintemal er sich selbst am besten be-  
kannt und, wie viel seine Natur ertragen kann,  
zu ermessen hat. Mag demnach ein jeder trin-



ken, als viel ihm beliebt, wenn er nur dabei das Gebühr nicht überschreitet und also dieser ehrbaren Versammlung nicht ärgerlich und verfehrlich gefällt. Wird er sich des Theils nicht in acht nehmen und darüber strafwürdige Exzesse begehen, hat er niemand anders als sich selbst die Schuld zu geben, weil er wohlmeinende Warnung hintansetzt.

Außer den täglichen Zusammenkünften werden noch besondere Feste der Bruderschaften gefeiert und zwar auf Fastnacht, auf Pfingsten und am St. Katharinentag.

Auf Fastnacht werden die Hofbrüder samt ihren Frauen und Kindern auf den Hof eingeladen am Sonntag, Montag und Dienstag um 6 Uhr zu Abend zu erscheinen zu einer Abendkollation und zum Hofanz und soll täglich solche Zusammenkunft um 10 Uhr abends ihre Endschaft haben. Bei dieser Versammlung wird von Getränken Danziger Bier und Weißbier, von Essen Obst, Gebackenes und Pfefferkuchen, sonst nichts mehr vorgetragen. Der Hofanz soll in Ehrbarkeit, ohne einiges Unwesen verrichtet werden. Im Tanzen haben altem Brauch nach die Stecher (also die am Turnier teilgenommen haben) den Vortritt, darnach die Obrigkeit, leztlich die anderen Brüder. Welcher sich im Tanzen mit leichten Gebärden erzeiget, denselben lassen die Hofherren um Wandel durch den Schenken ernstlich erinnern, geschieht das nicht, so beschickt man ihn, denselben Abend sich des Tanzes zu enthalten und auf folgenden Tag um 8 Uhr vor dem Hofgericht zu erscheinen und das Erkenntnis abzu-

warten. Nach geendeten drei Tagen wird ein billiger Ueberschlag vom Hofherrn auf die Unkost gemacht, zu welchem E. E. Rat ein Faß Danziger Bier verehrt. Den Rest zahlen die Brüder nach Advenant, welche gegenwärtig gewesen sind.

Am Pfingstdienstage werden die Brüder samt ihren Hausfrauen und Kindern zur Mittagmahlzeit auf den Hof eingeladen. Alda werden dreierlei Essen aufgetragen, gekocht Fleisch oder Hühner, ein Gebratenes ohne groß Gepränge, wie es die Zeit lehren mag, gekochte Schinken oder Krebs und nichts mehr. Von Getränken wird erstlich jeder Mannsperson ein Glas mit rheinischem Weine vorgelegt, dasselbe mag er, so oft es ihm zuträglich, austrinken, aber niemand Bescheid zu tun übergeben. Für die Frauen und Jungfrauen werden etliche Silbergeschirre mit Wein aufgetragen; dieselben mögen einander, so oft es ihnen annehmlich, daraus umhertrinken als die im Trinken kein Erzeß tun. — Weißbier wird in und nach der Mahlzeit aufgetragen. Nach geendeter Mahlzeit wird ein Ehrentanz gehalten also, daß die Obrigkeit allewege den Vorzug habe. Solcher Tanz währet bis 5 Uhr. Von 5 bis 6 Uhr ist ein Stillstand, während dessen die Gäste sich entfernen. Unterdessen wird zur Abendmahlzeit zugerichtet. Um 6 Uhr versammelt man sich wieder und werden zwei Trachten aufgetragen, ein Gebratenes und ein Gebackenes und nicht mehr, Danziger Bier, althornisch Bier und Weißbier daneben. Nach geendeter Abendmahlzeit geht der Tanz wieder an, also daß um 10 Uhr die Versammlung



aufhöre und ein Ende nehme in Lieb und Einigkeit, in Ehr und Ehrbarkeit.

Die dritte gemeinsame Festlichkeit ist der Katharinentag am 25. November, der aber mehr die Bedeutung einer geschäftlichen Zusammenkunft hatte. An diesem Tage war jeder Bruder bei Strafe von 20 Groschen zum Erscheinen verpflichtet. Um drei Uhr nachmittags wurde die Satzung verlesen, um 6 Uhr erschien der Rat im Hofe, um Beschwerden und Wünsche entgegenzunehmen und um die neuen Hausvögte, Hausherren und Beisitzer des Hofgerichtes zu wählen und neue Brüder aufzunehmen. Der sich anschließende festliche Trunk fand um 10 Uhr sein Ende.

Eine besondere Bedeutung hatte im Leben der Bruderschaften die Oberstube im Artushof. Hier hielten die einzelnen Banken ihre besonderen Zusammenkünfte, hierhin durfte ein Bankbruder Gäste einladen, zu deren Bewirtung ihm zuhause die Gelegenheit mangelte. Hier endlich durften die Brüder sich auch mit Schachspiel, Brettspiel und Kartenspiel vergnügen, das im offenen Hofe verpönt war, doch sollte solches Spiel auch hier sich in mäßigen Grenzen halten, so daß der Verlust für die Einzelnen nicht höher als 2 bis 3 Gulden zu stehen käme.

Noch haben wir die Musikanten und Spielleute zu erwähnen. Bei Hoffesten und solchen der einzelnen Banken sollen sie vor dem Hofe mit Trompetenblasen, auch sollen sie bei allen diesen Festen im Hofe aufwarten. Endlich soll täglich von 7 bis 8 Uhr im Hofe Musik sein.

Auch die Waffenübung wird in dieser Zeit noch nicht ganz vergessen. Es wird gewünscht, daß jeder Bruder sein Ober- und Untergewehr in guter Ordnung halte und daß er sich vor allem im Schießen übe. Daneben wird das Fechten und Wettlaufen empfohlen. Auch die Wanderschaft in fremde Länder wird für nützlich erklärt wenn sie mit Bescheidenheit und guter Unterrihtung geschieht, damit es nicht heiße: „Ein Gans flog aus, ein Gans kam wieder.“

Nicht vergessen wird in der Bruderschaft der Armen. Regelmäßig wird für die Zwecke der Armenpflege gesammelt. Es wird aber noch besonders gemahnt, wenn die Brüder sich in den Ehestand begeben oder Verwandte austatten, wenn sie Testament machen oder Erbteilung halten, der Armen zu gedenken und etwas ad pios usus, für fromme Zwecke, herzugeben. Das ist Gott wohlgefällig.

Spielt hier schon in das Leben der Bruderschaft das religiöse Gemeinschaftsleben hinein, so noch mehr bei den Bestimmungen über das Begräbnis. Wir haben diese Seite bei der Schilderung des brüderschaftlichen Lebens im Mittelalter nicht berührt, weil uns die Quellen, soweit sie heute bekannt sind, im Stich lassen. Wir dürfen aber unbedingt annehmen, daß für die Bruderschaften des Thorner Artushofes dasselbe gilt, was von den Banken des Danziger Hofes gesagt ist: „Den rechten Zusammenhang und die rechte Weihe erhielten die Banken erst dadurch, daß sie sich auch als religiöse Bruderschaften fühlten und gemeinsame religiöse Verrichtungen vornahmen“. Schon daß jede Bruderschaft einen besonderen Schutz-



heiligen hatte, nach dem sie sich nannte, spricht dafür. Wahrscheinlich haben sie auch einen Altar in der Kirche und eine gemeinsame Grabstätte für ihre Brüder gehabt. Das wurde natürlich nach der Reformation anders. Eins aber blieb, die Sitte, den verstorbenen Brüdern und ihren Angehörigen das letzte Geleit zu geben. Ursprünglich hatten die Brüder selbst die Leichen der Ihrigen zu Grabe getragen und noch 1604 bestimmte ein Ratschluß, daß ein Ratsherr von zwei Ratsherren, zwei Schöffen und vier Brüdern des Hofes zu Grabe getragen werden solle. In dieser Beziehung hatte sich freilich manches geändert. Die Bestimmungen von 1615 sagen folgendes: „Die Leichen der Brüder und der Ihrigen sollen ehrlich von den anderen Brüdern und den Ihrigen zum Ruhebettlein begleitet werden. Welcher sich nicht einstellt und dessen keine erhebliche Ursache hat, verfällt dem Hofe 20 Groschen.“ Die Brüder sollten aber hinfort nicht selbst tragen, sondern 8 Personen von armen ehrlichen Bürgern dazu bestellen. Der Hof soll aber 8 lange schwarze Mäntel und 8 Hüte mit Karlecken-Binden (Florbinden) bereit halten, auch 2 schwarze Decken für die Pferde des Leichenwagens, während Pferde und Wagen der Rat stellt. Auch der Kutscher erhält das Trauergewand geliefert. Nur in Festzeiten sollen auch die Leichen der Brüder durch die dazu vom Rat bestellten Träger getragen werden.

Durch diese Satzungen war das Leben der Brüderschaft geordnet und sie geben uns ein anschauliches Bild davon, wie es im Hofe zu-

ging. Ergänzt wurden sie durch die Satzungen der einzelnen Banken, die uns jedoch nicht erhalten sind. Verhältnismäßig gering sind die Nachrichten, die uns sonst über das Leben im Hofe während der folgenden Jahrzehnte erhalten sind. Immerhin haben wir kurze Rechnungsauszüge aus den Jahren 1618 bis 1710 und aus ihnen möchte ich einige Einzelheiten mitteilen. Zunächst eine Reihe von Notizen, die uns zeigen, wie die Sorge für das Hofgebäude und seinen Schmuck lebendig war.

1625 schenkt Herr Matthias Bertram das Fenster über der grünen Thür, darin das Stadtwappen abgebildet war.

1626 wurde der Giebel neu aufgerichtet, auch die beiden Türmchen neu aufgesetzt, und die beiden Kellerhälfe ausgebaut.

1648 werden beide Rinnen mit Kupfer belegt.

1645 wird der Musikantenchor gebaut, der der Beschreibung nach an der Südwand sich befand.

1701 ist der Artushof auswendig erneuert worden mit einem Kostenaufwand von 2870 Gulden.

Auch die innere Ausstattung ist wohl viel reicher geworden. Wenigstens hören wir, daß 1682 Hoffsilber im Gewicht von 121 Pfd.  $4\frac{3}{4}$  Loth versetzt wird zum Preise von 2500 Mk, das dann 1693 eingelöst wird. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß 1692 ein Theatrum erbaut wird, von dem wir jedoch sonst nichts wissen.

1626 wird erwähnt, daß der messingne Leuchter im Hofe 55 Pfd. wiegt und 1739



schenkt Valentin Kolbe zu den 4 Leuchtern um die Pfeiler 150 Gulden. Es scheint auch in dieser Zeit zuweilen eine größere Mannigfaltigkeit in dem Leben auf dem Hofe geherrscht zu haben. Fast regelmäßig erscheinen Zahlungen an den Kunstpfeifer und 1640 werden einer Komödiantengesellschaft 50 Gulden gezahlt.

Eine ganz neue Seite im Bruderschaftsleben wird durch folgende Zahlen aufgedeckt. Von etwa 1649 an erscheint fast regelmäßig eine Zahlung von 66 Gulden 20 Groschen an die Schule und von 1663 an beginnen die Stipendienzahlungen an Studenten. In der Regel sind es wohl Söhne von Hofbrüdern, die solche Stipendien erhalten haben und zwar Stipendien von teilweise recht hohem Betrage, 120 Gulden, 150 Gulden, ja 200 und 300 Gulden im Jahre.

Zweimal konnte der Artushof der Stadt im 17. Jahrhundert noch in besonderer Weise dienen. Als 1626 hier in Thorn ein polnischer Reichstag gehalten wurde, diente er den Landboten als Sitzungsraum, während der Senat im Rathause tagte, und 1646 während des sogenannten liebreichen Religionsgesprächs hielt das vorstädtische Gericht im Hofe seine Sitzungen, weil das Rathaus durch jenes in Anspruch genommen war.

Aber die Zeiten wurden schlechter. Thorn erlebte in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts einen merklichen Niedergang, und das übte seinen Einfluß auch auf die Artusbruderschaften. Zunächst scheint die innere Organisation sich aufgelöst zu haben. Zwar zählt ein Verzeichnis von 1710 noch

76 Hofbrüder, 28 Hoffschwestern und 13 neue Brüder auf, aber ihre Zugehörigkeit zu den drei Bruderschaften ist nicht mehr zu erkennen.

Schlimmer wurde es im 18. Jahrhundert. Die Schwedische Belagerung 1703 gab Veranlassung, große Summen Geldes, die dem Hofe gehörten, der Stadt zur Verfügung zu stellen, um die großen Auflagen der Stadt zu decken. Ja, selbst das Hoffsilber wurde zu diesem Zwecke versezt und konnte erst 1749 wieder eingelöst werden. Das Jahr 1724 endlich machte dem Bruderschaftsleben im Artushofe zunächst für lange Zeit ein Ende. Der Hof wurde zum Gotteshause eingerichtet und hat als solches bis zur Erbauung der altstädtischen Kirche d. h. bis 1756, der altstädtischen evangelischen Gemeinde unter dem Namen der Kreuzkirche gedient.

Im Jahre 1753 ist noch einmal der Katharinentag aus Ratschluß mit gewöhnlichen Feierlichkeiten gehalten worden. Nachdem im Rathause in der Sitzungsstube der 3. Ordnung die geschäftlichen Verhandlungen erledigt waren, begaben sich zunächst die Brüder paarweise unter Trompeten- und Paukenschall in das sogenannte Hochzeitshaus, das am altstädt. Markt sich befand und der altstädtischen evangelischen Gemeinde gehörte. Um zwölf Uhr erschienen dort die Bürgermeister und Ratsherren, jeder mit Trompeten- und Paukenschall begrüßt und von dem Hofpräsidenten und zwei Beisitzern des Hofgerichts empfangen und auf den Hochzeitssaal geführt. Hier fand ein feierliches Festmahl mit Tafelmusik statt, wobei eine Reihe von Trinksprüchen auf den König,



das ganze Königl. Haus, den Rat und die Bruderschaft ausgebracht und dabei von allen Anwesenden aus dem großen silbernen Willkomm ein Umtrunk getan wurde unter jedesmal wiederholtem Trompeten- und Paukenschlag. Dann wurde unter erneuter Tafelmusik die Mahlzeit beendet. Es folgte dann ein Ehrentanz, bei welchem außer der Familie des Hofherrn — es war Johann Herret — welche bei der Küche und Zurichtung der Speisen ohnehin anwesend gewesen, keine Damen zugegen waren, und um 8 Uhr fand das Fest sein Ende.

Diese Festlichkeit begeisterte einen Liebhaber der Thornischen Altertümer, wie er sich nennt, der sein Gedicht mit den Buchstaben M. G. C. zeichnet, also wohl der Professor am Gymnasium Magister Gottfried Centner war, zu folgendem dichterischen Erguß:

O Thorn, Dein Schutzgeist wacht. Sein  
St. Georgen-Bund

Macht das verjährte Fest in Dir von neuem  
kund.

Der Handel und Verkehr eilt zu dem Junker-  
Stechen.

Und will mit bessrer Zeit die Freundschafts-  
Lanzen brechen.

Als Freunde folgen ihm in reiner Liveren

Die Emsigkeit, der Fleiß und treffen zwei  
und zwei

Mit Hoffnung und mit Wunsch, des Gegen-  
stands Begleiter;

Beschicke Dank und Kranz! Gib sie dem besten  
Streiter.

Und wem? Die Emsigkeit besiegt den Wunsch;  
und Fleiß

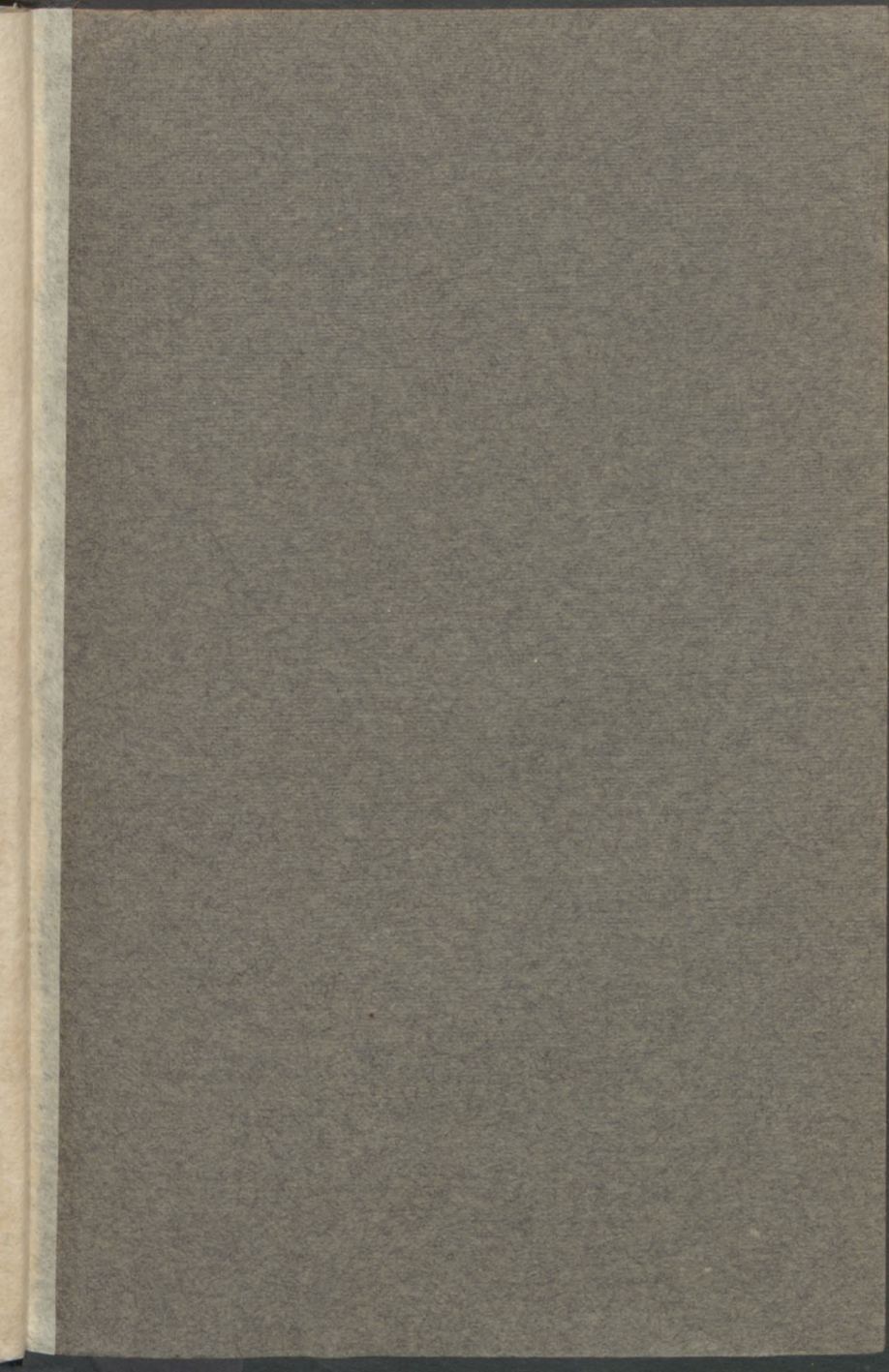
Ist auch der Zeiten Heer: Drum muß der  
Hoffnung Preis  
Dem Handel und Berkehr in diesem Treffen  
weichen:  
Sie haben Dank und Kranz: Eusebia wird  
sie reichen.

Aber das Ende nahte. Es gelang nicht  
mehr, die alte Hofbrüderschaft zu neuem wirk-  
lichen Leben zu erwecken. Die folgenden  
Jahrzehnte zeigten ein langsames Absterben  
derselben. Fast noch ein Jahrhundert hat sie  
dem Namen nach bestanden, bis sie im Jahre  
1844 still ihr Ende fand, nach 534jährigem  
Bestehen.

Ein neuer Artushof ist an der Stelle des  
alten entstanden, neues Leben füllt seine  
Räume. Aber mit Dank mag man der Ver-  
gangenheit gedenken. Denn haben die alten  
Brüderschaften dem ewigen Gesetz des Werdens  
und Vergehens nicht Troß bieten können, sie  
haben doch, wie es einst die Vorfahren als  
ihre Aufgabe bezeichneten, an ihrem Teile dazu  
gewirkt, daß in dieser Stadt Ehr und Tugend,  
Wohlanstand und Gedeihen erbaut und erhalten  
wurde nach dem Grundsatz, auf dem auch  
heute noch das Wohlergehen des Ganzen wie  
des Einzelnen ruht: Salus Reipublicae su-  
prema lex.







Biblioteka Główna UMK



300051163933

Buchdruckerei der Thorner Ost-  
Zeitung, G. m. b. H. in Thorn.